

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 18.03.2015

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Auswirkungen auf die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV	3
2.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Gemeinsame Grundsätze für Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV	9
3.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Nr. 5 SGB IV-E	11
4.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Versicherungsnummer-Abfrageverfahren bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)	13
5.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassungen infolge der Modifizierung des Qualifizierten Meldedialogs zum 01.01.2015	15
6.	Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Redaktionelle Änderung der Beschreibung zum Personengruppenschlüssel 105	17
7.	Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung des Staatsangehörigkeitsschlüssels (SASC) und Länderkennzeichens (LDKZ) für Hongkong sowie Neuaufnahme der Sonderwirtschaftszone Macau und Änderung der Staatsangehörigkeitsbezeichnung für Taiwan	19

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
8.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassungen zum 01.06.2015 aufgrund der Meldung eines zu Recht nicht vorhandenen Namens	21
9.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Prüfung der Einkommensgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigten	23
10.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassungen zum 01.01.2016 aufgrund der Änderung des Datensatzes Meldungen (DSME)	25
11.	Änderung der Anlage 9.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Einführung eines Pflegeunterstützungsgeldes auf Grundlage des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	29
12.	Neue Einsatztermine für das DEÜV-Kernprüfprogramm ab dem 01.01.2016	35

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

1. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Auswirkungen auf die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2011 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um mögliche Optimierungen in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung zu bewerten. Zur Umsetzung dieser Machbarkeitsstudie sind im Rahmen des Projektes OMS (Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung) Vorschläge zur Verbesserung der Meldeverfahren bewertet worden.

Nach Abschluss des Projektes sind von der Bundesregierung nunmehr einige Vorschläge aufgegriffen worden, die mit dem 5. SGB IV-ÄndG gesetzlich geregelt werden. Hierbei ist auch eine Erweiterung der Befugnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens im § 28b Abs. 1 SGB IV vorgesehen. Daraus ergeben sich die nachstehenden Anpassungsnotwendigkeiten in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung, die ab dem 01.01.2016 im § 28b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV (vormals Abs. 2 a. a. O.) geregelt sind.

1. Meldungen für Seeleute und knappschaftliches Meldeverfahren

Bislang legitimiert § 28b Abs. 3 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS), von den festgelegten Schlüsselzahlen in den Gemeinsamen Grundsätzen abzuweichen. Insoweit sind die Inhalte der Meldungen für beschäftigte Seeleute und im knappschaftlichen Meldeverfahren in gesonderten Grundsätzen der DRV KBS gem. § 31 Abs. 3 DEÜV festgelegt worden. Diese Abweichungsbefugnis sowie die Rechtsgrundlage für die gesonderten Grundsätze werden mit dem 5. SGB IV-ÄndG zum 01.01.2016 gestrichen. Ziel ist es, die nähere Ausgestaltung der Meldungen für Seeleute und des knappschaftlichen Meldeverfahrens gleichermaßen in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV abzubilden.

Hieraus ergeben sich folgende Handlungsfelder:

1.1 Integration der Datensatzbeschreibung in die Gemeinsamen Grundsätze

Die bislang in den gesonderten Grundsätzen vorgehaltenen Beschreibungen zum Datenbaustein Knappschaft-Bahn-See/Seeleute (DBKS-See) und Datenbaustein Knappschaft-Bahn-See/knappschaftliches Meldeverfahren (DBKS-KnV) sind in die Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze aufzunehmen. Bei der Übernahme der Daten muss ausgeschlossen werden, dass künftig redundante Informationen mit der Meldung abgefordert werden. Dies betrifft im DBKS-KnV die Angabe zum „Stand der Ausbildung“; diese Information wird bereits im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) im Feld Tätigkeitsschlüssel angegeben. Im Einvernehmen mit der DRV KBS verbleibt das Feld „Stand der Ausbildung“ im DBKS-KnV als optionale Angabe (Art „k“). Hierdurch wird vermieden, dass durch eine Streichung des Feldes Friktionen entstehen.

Die Angabe zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses im DBKS-KnV (Feld „Ende VS“) ist gleichermaßen redundant, da diese Information bereits im DBME im Feld „Ende Zeitraum“ vorhanden ist. Aufgrund des technischen Umstellungsaufwandes ist es der DRV KBS nicht möglich, bereits zum 01.01.2016 auf den Wert im DBME zurückzugreifen. Insoweit verbleibt diese verpflichtende Angabe zunächst im DBKS mit der Maßgabe, dass die DRV KBS mittelfristig eine Umstellung ihres internen Verfahrens vornimmt. Nach erfolgter Umstellung verbleibt das Feld „Ende VS“ als optionale Angabe (Art „k“), um zu vermeiden, dass durch eine Streichung des Feldes Friktionen entstehen.

1.2 Integration der Schlüsselverzeichnisse zum DBKS-KnV und DBKS-See in die Gemeinsamen Grundsätze

Zur Abbildung der Schlüssel im knappschaftlichen Meldeverfahren und bei Meldungen für Seeleute werden zwei neue Anlagen in die Gemeinsamen Grundsätze aufgenommen:

Anlage 7 - Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute

Schlüsselzahlen für Berufsgruppen

Schlüsselzahlen für Versicherungsarten

Schlüsselzahlen für Fahrzeuggruppen

Schlüsselzahlen für Befähigungszeugnisse (Patente)

Anlage 8 - Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren

Schlüsselzahlen für Besonderheiten (Besonderheitenschlüssel)

1.3 Integration der Erläuterungen zum Tätigkeitsschlüssel im knappschaftlichen Meldeverfahren (TT-KnV) in die Gemeinsamen Grundsätze

Im knappschaftlichen Meldeverfahren besteht ein besonderer Tätigkeitsschlüssel. In Anlehnung an die Ausführungen zum Tätigkeitsschlüssel werden unter der neuen Ziffer 1.7 die wesentlichen Festlegungen zum TT-KnV ausgeführt.

1.4 Erweiterung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Über weitergehende Ausführungen zu den Meldungen für Seeleute und zum knappschaftlichen Meldeverfahren, die in das gemeinsame Rundschreiben aufgenommen werden sollen, wird in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 beraten.

2. Daten zur technischen Kommunikation

Der Entwurf zum 5. SGB IV-ÄndG sieht vor, dass die Ausgestaltung der technischen Kommunikation nicht mehr in den Gemeinsamen Grundsätzen der einzelnen Fachverfahren, sondern ab dem 01.07.2015 ausschließlich in gesonderten „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation“ zu beschreiben ist (§ 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Hinsichtlich der konzeptionellen Umsetzung der Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation wird auf TOP 2 der Niederschrift verwiesen.

Diese Änderung hat zur Folge, dass in den bestehenden Gemeinsamen Grundsätzen die beschriebenen Grundzüge zur Ausgestaltung der technischen Kommunikation zu streichen sind. Ferner reduzieren sich die Datensatzbeschreibungen künftig auf den fachlichen Datensatz. Der Vorlauf- und Nachlaufsatz sowie der Datensatz Kommunikation sind aus der

- Anlage 4 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV),
- Anlage 5 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung) und
- Anlage 6 (Datensatz Krankenkassenmeldung)

zu streichen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den vorgenannten Änderungen der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB IV sowie der Anlagen 4 - 8 in der Fassung ab dem 01.01.2016 zu.

3. Meldungen für die Unfallversicherung

Der Bundestag hat am 26.02.2015 den Gesetzentwurf in der 2./3. Lesung in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Fassung beschlossen (Drucksachen 18/3699, 18/4114). Danach ist mit dem 5. SGB IV-ÄndG auch eine Anpassung des bestehenden Prozesses zur Integration der Unfallversicherung in das Meldeverfahren vorgesehen.

Die bisherige Summierung von unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelten auf Grundlage der Entgeltmeldungen und die Erstellung eines Lohnnachweises durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 28a Abs. 3a SGB IV entfällt mit Wirkung vom 01.07.2015.

Auch die Ankoppelung der Unfallversicherungsdaten an die originäre Entgeltmeldung durch den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) wird ab dem 01.01.2016 aufgegeben. In Ablösung des bisherigen DBUV-Verfahrens haben die Arbeitgeber ab dem 01.01.2016 die unfallversicherungsrelevanten Daten in einer nach § 28a Abs. 2a SGB IV „besonderen Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ (UV-Jahresmeldung) pro Arbeitnehmer abzubilden, die bis zum 16.02. des Folgejahres zu melden ist. Diese UV-Jahresmeldungen benötigen die Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Betriebsprüfung nach § 166 Abs. 2 SGB VII.

Zur Berechnung der Umlagebeiträge zur Unfallversicherung haben Arbeitgeber nach § 99 SGB IV die summarischen Jahresarbeitsentgelte, bezogen auf die anzuwendenden Gefahr tariffstellen, künftig mit einem elektronischen Lohnnachweis unmittelbar an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zu melden. Diese neue Meldepflicht tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Um das Verfahren zu erproben und eine hohe Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, wird der elektronische Lohnnachweis erstmalig im Jahr 2019 Grundlage für die Beitragsbescheide 2018 der Unfallversicherungsträger. Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2017 verbleibt es beim bisherigen Lohnnachweisverfahren nach § 165 Abs. 1 SGB VII in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung (Übergangsvorschrift § 218f SGB VII).

Zur Steigerung der Datenqualität wird zusätzlich ein gesetzlich normierter Stammdatendienst bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eingeführt (§ 101 SGB IV). Die

nähere Ausgestaltung des elektronischen Lohnnachweises und des Stammdatendienstes regeln die DGUV, die DRV Bund und der GKV-Spitzenverband in Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV.

Die DRV Bund wird in die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 die für die Einführung der „besonderen Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ nach § 28a Abs. 2a SGB VI zu erstellenden bzw. anzupassenden Dokumente zur Abstimmung einbringen. Hierzu gehört auch eine weitere Modifizierung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung, die in dieser Besprechung final verabschiedet werden sollen.

Darüber hinaus wird die DGUV in der Besprechung am 24./25.06.2015 über den weiteren Zeitplan zur konzeptionellen Umsetzung und Implementierung des elektronischen Lohnnachweises sowie des Stammdatendienstes berichten. Ziel ist es, in die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015 einen Entwurf der Gemeinsamen Grundsätze nach § 103 SGB IV, die entsprechenden Datensatzbeschreibungen und einen Textentwurf für das gemeinsame Rundschreiben einzubringen. Für den Fall, dass in dieser Besprechung die vorgenannten Dokumente nicht final verabschiedet werden können, wird optional eine Besprechung zwischen der DGUV, der DRV Bund und dem GKV-Spitzenverband am 07.12.2015 vereinbart.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

18.03.2015

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV

in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	4
1.3	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	4
1.4	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren	6
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog	7
2.5	Sofortmeldungen	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	8
3	Automatisiertes Meldeverfahren	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Datensätze und Datenbausteine	9
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME)	9
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	10
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	10
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)	10
3.3	Stornierung von Meldungen	10
3.4	Datenübermittlung	11
4	Maschinelle Ausfüllhilfen	11

5	Datenannahmestellen	11
6	Übergangsregelungen zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung	12
7	Abkürzungsverzeichnis	13

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslo-

sen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einstugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.6 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Erfolgte kein Tätigkeitswechsel oder weniger als 11, können die restlichen Felder frei bleiben. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab- Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Betriebe, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergüten, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozi-

algesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als "Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt" ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Als "Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung" ist im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. Im DBUV ist hingegen als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz

4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbeson-

dere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunter-suchte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ord-nungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maß-gebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die fachli-chen Datensätze

- Datensatz Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen
- Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

zu verwenden (siehe Anlage 4). Darüber hinaus sind für die Datenübermittlung die Maßga-ben der Gemeinsamen Grundsätze zu Kommunikationsdaten gem. § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV zu beachten.

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegen-über der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der nachstehend beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbre-chungsmeldung, GKV-Monatsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer sowie zur Steuerung und Identifikation der Da-tenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)

- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV)

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 5 Absatz 5 DEÜV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) unverzüglich zu melden. Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber alle relevanten Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe dem BNS mit.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
- Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie Kennzeichen, ob die Datenbausteine DBMM, DBBG und DBNA vorhanden sind.

Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Feststellungen der Krankenkassen im Qualifizierten Meldedialog zur Anforderung von GKV-Monatsmeldungen, zur Anwendung der Gleitzone und zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen verlieren ohne weitere Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK).

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME oder der DSKK grundsätzlich

mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ und gegebenenfalls die sonstigen Kennzeichen in den Feldern "Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes", "Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes" sowie "Datensatz-ID" zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-) Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Entgeltmeldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.4 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Übergangsregelungen zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind spätestens in Entgeltmeldungen aufzunehmen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2010.

Entwurf

7 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BNS	Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSME	Datensatz Meldung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BBNR-BETRIEBSSTAETTE <i>BBNRBS</i>	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-089	011	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe 11 = Änderung der Betriebsbezeichnung 12 = Änderung der Anschrift 13 = Änderung des Status/Ruhendkennzeichens 14 = Änderung des Ansprechpartners 15 = Änderung im Datenbaustein DBKA 16 = Änderung der Meldenden Stelle 17 = Kombination aus 12-16 18 = Kombination aus 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12-16
107-111	005	an	m	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 NAME1	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 NAME2	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 NAME3	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT ORT	Ort des Betriebes
246-278	033	an	K	STRASSE STR	Straße des Betriebes Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER HNR	Hausnummer des Betriebes
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH PLZPO	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
298-307	010	an	K	POSTFACH POSTFACH	Postfach des Betriebes
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN RUHEND	Bestätigung über die Betriebstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebstätigkeit (Mitteilung für Betriebseinstellungen bis Ende des lfd. Kalenderjahres möglich) A = aktiver Betrieb R = Betriebsaufgabe
309-323	015	an	K	MELDENDE-STELLE BBNRME	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (betriebsintern) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Hinweis: Bei Unternehmen, die über mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern verfügen, wird die Betriebsstätte, welche die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet. Dies ist somit kein externer Dienstleister wie zum Beispiel ein Steuerberater.
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners M = Männlich W = Weiblich N = Keine Einzelperson
325-354	030	an	K	NAME- ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners
355-374	020	an	K	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID DATENSATZ-ID	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
505-519	015	an	K	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
520-534	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE ANSCHRIFT MMKA	Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden: N = Nein J = Ja Hinweis: Die Korrespondenzanschrift muss zum Unternehmen gehören. Sie gehört somit nicht zu einem Dienstleister wie zum Beispiel einem Steuerberater.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN MMTN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = Nein J = Ja
537-541	005	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBKA – Abweichende Korrespondenzanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKA
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung – Teil 1
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung – Teil 2
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung – Teil 3
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
105-138	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort
139-171	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach
201-208	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Entwurf

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 03
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden
Sonstige Kennzeichen					
181-183	003	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhanden: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservfeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-212	002	n	M	NEBENVERSIONS-NR NEVERNRP	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	k	<u>DATENSATZ-ID</u> <u>DS-ID</u>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
260-359	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-459	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184 und 189.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBUV - Unfallversicherung - DBKS - Knappschaft/See - DBSO – Sofortmeldung - DBKV – Krankenversicherung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone 1 = Arbeitentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter
047-047	001	an		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-147	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leer- zeichen) stehen.
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

4.9 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

Entwurf

4.10 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B02 = Keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung B03 = Versicherungsfreiheit in der UV gemäß SGB VII B04 = Erreichen des Höchstjahresarbeitsentgeltes in einer vorangegangenen Entgeltmeldung B05 = UV-Entgelt wird in einer nachfolgenden Entgeltmeldung oder in einer weiteren Entgeltmeldung mit Abgabegrund 91 gemeldet B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gehaltstarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrtarifstelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	n	M	ARBSTD-n <i>ARBSTDn</i>	Geleistete Arbeitsstunden gemäß Ziffer 1.1.6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Entwurf

4.11.1 Datenbaustein: DBKS - See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente) gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = kein Antrag J = Antrag
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.11.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = knappschaftliche Sozialversicherung
006-006	001	an	k	AUSBILDUNG KNAPPSCHAFT <i>AUSB-KNV</i>	Stand der Ausbildung (Knappschaft) gemäß Anlage 8
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	m	ENDE BESCHÄFTIGUNGSVE RHÄLTNIS <i>ENDE VS</i>	Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaft- lichen Betrieb in der Form: jhjimmmt
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	BERGMANNSPRÄMIE/ UNTER TAGE SCHICHTEN <i>BP/UT</i>	Bergmannsprämienbezug/Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.12 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt

Entwurf

4.13 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES-ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
074-081	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT KV/PV <i>LFDKV</i>	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT RV <i>LFDRV</i>	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT ALV <i>LFDAV</i>	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.14 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Entwurf

[Geben Sie ein Zitat aus dem Dokument oder die Zusammenfassung eines interessanten Punkts ein. Sie können das Textfeld an einer beliebigen Stelle im Dokument positionieren. Verwenden Sie die Rechtsklick-Zeichen...

- unbesetzt -

Entwurf

5.1 DSBE - Datensatz BV Beitragserhebung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes BV Beitragserhebung DSBE
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV Beitragserhebung
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes; Im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR- DATENSATZ <i>VERNDRS</i>	Versionsnummer des Datensatzes BV Beitragserhebung 01
042-043	002	n	M	VERSIONS-NR- KERNPRUEFPROGR <i>VERNRP</i>	Versionsnummer des Kernprüfprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
044-063	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
064-064	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
065-065	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
066-095	030	an	M	NAME1-ARBEITGEBER <i>NA1</i>	Name des Arbeitgebers
096-125	030	an	K	NAME2-ARBEITGEBER <i>NA2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Arbeitgebers
126-155	030	an	K	NAME3-ARBEITGEBER <i>NA3</i>	Dritter Namensbestandteil des Arbeitgebers
156-188	033	an	K	STRASSE- BETRIEBSSTAETTE <i>STR</i>	Straße der Betriebsstätte der Beschäftigung
189-197	009	an	K	HAUSNR- BETRIEBSSTAETTE <i>HNR</i>	Hausnummer der Betriebsstätte der Beschäftigung
198-202	005	n	M	POSTLEITZAHL- BETRIEBSSTAETTE <i>PLZ</i>	Postleitzahl der Betriebsstätte der Beschäftigung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
203-236	034	an	M	ORT- BETRIEBSSTAETTE ORT	Ort der Betriebsstätte der Beschäftigung
237-256	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Aktenzeichen beim Verursacher des Datensatzes z.B. die Personalnummer beim Arbeitgeber
257-271	015	an	M	BBNR-VERURSACHER BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
272-286	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz), wenn abweichend vom Beschäftigungsbetrieb (BBNRVU), z.B. die Nummer der Zentrale oder des Steuerberaters/Dienstleiters (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
287-301	015	an	M	BBNR- BERUFSSSTAENDISCHE- VERSORGUNGSEINR BBNRBV	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
302-318	017	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNRBV	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden
Daten zum Abrechnungsmonat					
319-324	006	n	M	ABGERECHN-MONAT ABMO	Monat, zu dem die Daten gehören jhjjmm
325-330	006	n	M	VERARB-MONAT VEMO	Monat, mit dem die Daten gemeldet werden jhjjmm
331-331	001	an	M	MELDEVORGANG MEVO	Meldevorgang G = Grundmeldung - die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten Monats (ABMO) dar; eventuell vorangegangene Meldungen zum selben ABMO werden ersetzt K = Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisherigen Meldestandes zum ABMO (es muss zumindest bereits eine Grundmeldung vorliegen)
332-332	001	an	M	VORZEICHEN- SOZIALVERS-TAGE VZSVTG	Vorzeichen für Sozialversicherungstage im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "- " = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
333-334	002	n	M	SOZIALVERS-TAGE SVTG	Anzahl der Sozialversicherungstage im ABMO 00-31
335-335	001	an	M	VORZEICHEN- LFD-ENTGELT VZLGA	Vorzeichen für laufendes Arbeitsentgelt im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "- " = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
336-343	008	n	M	LFD-ENTGELT LGA	Beitragspflichtiges laufendes Entgelt im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze (mit Centangabe) nnnnnnnn
344-344	001	n	M	<u>LGA-FIKTIV</u> <u>LGAF</u>	<u>Laufendes gezahltes Entgelt (LGA) - ausschließlich</u> <u>fiktives Entgelt</u> 0 = Nein 1 = Ja

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
345-345	001	an	M	VORZEICHEN- EINMALIGES- ENTGELT VZEGA	Vorzeichen für Einmalzahlung im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = <i>positiv</i> "-" = <i>negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)</i>
346-354	009	n	M	EINMALIGES- ENTGELT EGA	Beitragspflichtige Einmalzahlung im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, jedoch auf die Darstellbarkeit (mit Centangabe) nnnnnnnn
355-355	001	an	M	VORZEICHEN- BEMGRUNDL-EGA VZEGAB	Vorzeichen für Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = <i>positiv</i> "-" = <i>negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)</i>
356-363	008	n	M	BEMGRUNDL-EGA EGAB	Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO (mit Centangabe) nnnnnnnn
364-364	001	an	M	KENNZ-BEITRAGSZLG BZ	0 = <i>Selbstzahler</i> 1 = <i>Firmenzahler, Einzelzahlung</i> 2 = <i>Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRVU</i> 3 = <i>Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRAS</i> 4 = <i>Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNR Zentrale</i> 5 = <i>Firmenzahler, Lastschrift</i>
365-365	001	an	M	VORZEICHEN- PFLICHTBEITRAG VZPB	Vorzeichen für Pflichtbeitrag im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = <i>positiv</i> "-" = <i>negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)</i>
366-373	008	n	M	PFLICHTBEITRAG PB	Gesamt Pflichtbeitrag aus LGA und EGA im ABMO; (mit Centangabe) nnnnnnnn
Kennzeichen für zusätzliche Datenbausteine					
374-374	001	an	M	MM-MITGLIEDSIDENT DBMIV	Datenbaustein DBMI Mitgliedsidentifikation vorhanden J = <i>Mitgliedsidentifikation vorhanden</i> <i>(Der Datenbaustein DBMI muss immer vorhanden sein)</i>
375-375	001	an	M	MM-HOEHERVERS DBHBV	Datenbaustein DBHB Höherversicherungsbeitrag vorhanden N = <i>kein Höherversicherungsbeitrag</i> J = <i>Höherversicherungsbeitrag vorhanden</i> <i>(nur bei Firmenzahlern zugelassen)</i>
376-377	002	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
Zusätzliche Datenbausteine					
378-xxx					Es folgen Datenbausteine gemäß der Angaben in Feldern 374-375 Die Reihenfolge muss der in den Feldern 374-375 entsprechen - DBMI - DBHB
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen gegebenenfalls ein oder mehrere Datenbausteine DBFE Fehler. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN

5.2 DBMI – Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kenntnis des Datenbausteins Mitgliedsidentifikation DBMI
005-024	020	an	M	KENNUNG-ARBNEHM <i>KEAN</i>	Kenntnis des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (z.B. Personalnummer)
025-054	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familiennamenname
055-084	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
085-104	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort (z.B. von, zu)
105-124	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz (z.B. Baronin, Graf)
125-144	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel (z.B. Dr., Prof.)
145-145	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = Männlich W = Weiblich
146-153	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum jhjmmmtt

5.3 DBHB - Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Höherversicherungsbeitrag DBHB
005-005	001	an	M	VORZEICHEN- HOEHERVERS VZHB	Vorzeichen für den Höherversicherungsbeitrag im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = <i>positiv</i> "-" = <i>negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)</i>
006-013	008	n	M	HOEHERVERS HB	Höherversicherungsbeitrag (mit Centangabe) nnnnnnnn

ENTWURF

5.4 DBFE - Datenbaustein Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Fehler DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Vorzeichen negativ in Grundmeldung)

Die Anzahl der Datenbausteine Fehler ergibt sich aus dem Feld Fehleranzahl (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

6.1 Datensatz: DSKK - Datensatz Krankenkassenmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Ein einheitliches Kernprüfprogramm wird nicht angeboten. Die genannten Fehlerprüfungen werden nur auf dem Weg von den Krankenkassen zu den Datenannahmestellen der Krankenkassen durchgeführt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSKK
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers (Krankenkasse) des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers (des Arbeitgebers/Steuerberaters/Rechenzentrums) des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	M	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-092	017	an	M	RESERVE	Leerzeichen
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung
113-127	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Entspricht der Betriebsnummer aus dem Feld BBNR-VU des DSME der Anmeldung oder der GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
128-147	020	an	K	AKTENZEICHEN-ARBEITGEBER AZ-AG	Sofern der Arbeitgeber in einer GKV-Monatsmeldung im DSME im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU) ein Aktenzeichen bzw. eine Personalnummer des / der Beschäftigten angegeben hat, ist diese hier zurück zu melden.
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe: 01 = Anforderung GKV-Monatsmeldung 02 = Prüfergebnis Beitragsbemessungsgrenze ohne Einmalzahlung 03 = Prüfergebnis Beitragsbemessungsgrenze mit Einmalzahlung
168-170	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMMM	Datenbaustein DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-173	002	an	M	RESERVE	Leerzeichen
174-174	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMMG	Datenbaustein DBBG –Meldesachverhalt Beitragsbemessungs-grenze vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
175-175	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
176-177	002	an	M	RESERVE	Leerzeichen
178-190	013	an	M	RESERVE	Leerzeichen
Daten zum Sachverhalt					
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-177. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSKK. Datenbausteine für Arbeitgeber: – DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung – DBBG -Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze – DBNA - Name
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

6.2 Datenbaustein: DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBMM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-006	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt

6.3 Datenbaustein: DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBG
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-012	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT KV GAEGKV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt KV in Eurocent
013-019	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT RV GAEGRV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt RV in Eurocent
020-026	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT ALV GAEGALV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt AIV in Eurocent
027-033	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT KV EGAKV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts KV in Eurocent
034-040	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT RV EGARV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts RV in Eurocent
041-047	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT ALV EGALV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts AIV in Eurocent
048-055	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt
056-063	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-064	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i>
065-066	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).
067-067	001	an	M	KENNZ-KV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZKVL	Kennzeichen Krankenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>
068-068	001	an	M	KENNZ-RV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZRVL	Kennzeichen Rentenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
069-069	001	an	M	KENNZ-ALV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZALVL	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
070-070	001	an	m	KENNZ-KV EINMALZAHLUNG KENNZKVE	Kennzeichen Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>
071-071	001	an	m	KENNZ-RV EINMALZAHLUNG KENNZRVE	Kennzeichen Rentenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/ Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
072-072	001	an	m	KENNZ-ALV EINMALZAHLUNG KENNZALVE	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
073-095	023	an	M	RESERVE	Reservfelder

6.4 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familiennamenname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

6.5 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Entwurf

Dokument oder die Zusammenfassung eines interessanten Punkts ein. Sie können das Textfeld an einer beliebigen Stelle im Dokument positionieren. Verwenden Sie die Befehle im Zählerfeld.

- unbesetzt -

Entwurf

Besondere Schlüsselzahlen in der See-Sozialversicherung

Schlüsselzahlen für Berufsgruppen

Kapitäne, Offiziere und andere Angestellte

- 01 Kapitäne und Schiffsführer
- 02 Nautische Offiziere, Schiffsbetriebsoffiziere
- 03 Nautische Offiziersassistenten und –bewerber
- 04 Technische Offiziere, Schiffsbetriebsoffiziere
- 05 Technische Offiziersassistenten und –bewerber
- 06 Funkoffiziere
- 07 Elektriker und Schiffselektroniker
- 08 Schiffsbetriebsmeister

Deckspersonal

- 11 Facharbeiter, Vorleute
- 12 Fachkräfte
- 13 Hilfskräfte
- 14 Auszubildende (Fischerei)

Maschinenpersonal

- 21 Facharbeiter
- 22 Fachkräfte
- 23 Hilfskräfte

Personal im Gesamtschiffsbetrieb

- 31 Schiffsmechaniker
- 32 Auszubildende zum Schiffsmechaniker

Wirtschaftspersonal (Küche, Bedienung)

- 41 Angestellte
- 42 Arbeiter

Sonstiges Personal

- 51 Angestellte
- 52 Arbeiter
- 53 Auszubildende (nicht 14 oder 32)
- 91 Seeleute auf ausländischen Schiffen mit Versicherungspflicht auf Antrag in der RV

Nichtfahrende Versicherte

- 71 Kanalsteuerer
- 72 Lotsen

Schlüsselzahlen für Versicherungsarten

- 00** nichtfahrende Versicherte (Berufsgruppen 71, 72)
- 10** Seeschiff unter deutscher Flagge, keine Eintragung im ISR
- 20** Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der Arbeitnehmer erhält deutsche Tarifheuer
- 30** Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der ausländische Arbeitnehmer erhält "Heimatheuer"
- 40** entsandter Arbeitnehmer; Versicherung kraft Ausstrahlung nach § 4 Abs. 1 SGB IV
- 60** Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in allen Zweigen der See-Sozialversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV
- 70** Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in der KV, PV, RV und ALV nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV
- 80** Seeschiff unter ausländischer Flagge; Versicherungspflicht auf Antrag in der RV nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (nur Berufsgruppe 91)

Schlüsselzahlen für Fahrzeuggruppen

- 00** nichtfahrende Versicherte
- 10** ausländische Schiffe (nur Berufsgruppe 91)
- 20** Fahrgastschiffe, Hochseefährschiffe
- 30** Bäder-, Fähr- und Fördeschiffe
- 40** Frachtschiffe
- 50** Tankschiffe
- 60** Schlepper, Versorgungsschiffe, Bergungs-, Forschungs- und andere Spezialschiffe
- 70** Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei und der Kleinen Hochseefischerei über 250 cbm
- 80** Fahrzeuge der Kleinen Hochseefischerei bis 250 cbm und der Küstenfischerei
- 90** sonstige Schiffe

Patente

Befähigungszeugnisse (Patente)

00 kein Befähigungszeugnis

Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen

- 10 Kapitän
- 11 Kapitän auf Schiffen bis 6000 BRZ in der mittleren Fahrt
- 12 Kapitän (nationale Fahrt) auf Kauffahrteischiffen bis 500 BRZ
- 13 Erster Offizier
- 14 Erster Offizier auf Schiffen bis 6000 BRZ in der mittleren Fahrt
- 15 Offizier (nationale Fahrt) auf Kauffahrteischiffen bis 500 BRZ
- 16 Nautischer Wachoffizier
- 19 anerkanntes ausländisches Befähigungszeugnis

Nautischer Dienst auf Fischereifahrzeugen

- 30 BG
- 31 BK
- 32 BKü
- 33 BGW
- 34 BKW

Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen und auf Fischereifahrzeugen

- 50 Leiter der Maschinenanlage
- 51 Zweiter Technischer Offizier
- 52 Technischer Wachoffizier
- 53 Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 kW
- 59 anerkanntes ausländisches Befähigungszeugnis

[Geben Sie ein Zitat aus dem Dokument oder die Zusammenfassung eines interessanten Punkts ein. Sie können das Textfeld an einer beliebigen Stelle im Dokument positionieren. Verwenden Sie die Standard- und Formatierungsoptionen des Textfelds.]

- unbesetzt -

ENTWURF

Knappschaftliche Besonderheiten**Stand der Ausbildung (DBKS 006)**

1. Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung **ohne** abgeschlossene Berufsausbildung
2. Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung **mit** abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
3. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) **ohne** abgeschlossene Berufsausbildung
4. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) **mit** abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
5. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) und Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule)
6. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) und Hochschul-/Universitätsabschluss
7. Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

Besonderer knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel (DBKS 007-150)

Der Tätigkeitsschlüssel besteht aus maximal 12 mal 12 Zeichen und baut sich wie folgt auf:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
											↓	
Ab-Mon.	Tätigkeitsschlüssel TTSC						zurzeit nicht belegt			Knappschaftlicher Besonderheitenschlüssel		

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Erfolgte kein Tätigkeitswechsel oder weniger als 11, können die restlichen Felder frei bleiben. Bei der **Anmeldung** ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab- Datum aber **ohne Besonderheitenschlüssel**) zu melden.

Bei jeder Entgelt- sowie bei der Abmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums ("Zeitraumbeginn") die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen "Ab-Monat" zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Betriebe, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehaltsordnung.

Wurde für eine Tätigkeit noch kein entsprechender Tätigkeitsschlüssel vergeben, so ist ein Tätigkeitsschlüssel bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen.

Der Tätigkeitsschlüssel ist linksbündig einzutragen. Er umfasst 5 Stellen. Die im Datensatz darüber hinaus vorgesehenen Stellen 8 bis 11 bleiben derzeit auf Grundstellung (Leerstellen).

Betriebe, deren aktueller Tätigkeitsschlüsselkatalog weniger als 5stellige Tätigkeitsschlüssel ausweist, haben die Tätigkeitsschlüssel durch vorangestellte Nullen auf 5 Stellen aufzufüllen.

Besonderheitenschlüssel

1. Beschäftigung über Tage oder nicht überwiegend unter Tage sowie Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung (ohne Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III)
2. Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III
3. Zeiten einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1996 bei Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung stehen
4. Zeiten einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1996 bei überwiegender Untertagetätigkeit
5. Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr ab 01.01.2001
6. freigestelltes Betriebsratsmitglied - zuletzt vor der Freistellung wurden ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet –
7. freigestelltes Betriebsratsmitglied - zuletzt vor der Freistellung wurden Arbeiten über Tage bzw. keine ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet
8. überwiegende Beschäftigung unter Tage
9. ständige Arbeit unter Tage bzw. gleichgestellte (an 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübte) Arbeiten

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

2. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Gemeinsame Grundsätze für Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV

Nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV ist der Aufbau und der Inhalt der Datensätze für die Kommunikationsdaten, die in allen Meldeverfahren einheitlich vor oder nach jedem Datensatz vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung und bei Rückmeldungen an den Arbeitgeber zu übermitteln sind, in gesonderten Gemeinsamen Grundsätzen festzulegen.

Die konzeptionelle Umsetzung dieser Gemeinsamen Grundsätze erfolgt in einer temporären Arbeitsgruppe „AG Kommunikationsdaten“, die sich aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zusammensetzt. Als erster Sitzungstermin wird der 22.04.2015 festgelegt. Die Sitzung findet beim GKV-Spitzenverband in Berlin statt und wird um 10:00 Uhr beginnen.

Ziel ist es, bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 die Inhalte und Anlagen der Gemeinsamen Grundsätze für Kommunikationsdaten nach § 28b Abs.1 Nr. 4 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016 final zu beschreiben.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

3. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Nr. 5 SGB IV

Nach § 98 Abs. 2 SGB IV haben Einzugsstellen und auch alle anderen Empfänger von Daten der Arbeitgeber (z. B. Rentenversicherungsträger, Versorgungseinrichtungen) ab dem 01.01.2016 sogenannte Bestandsprüfungen durchzuführen. Soweit die Meldung des Arbeitgebers nicht mit den Bestandsdaten des einzelnen Trägers übereinstimmt, ist die Meldung zurückzuweisen. Die Bestandsprüfungen sind in „Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen“ zu beschreiben (§ 28b Abs. 1 Nr. 5 SGB IV). Die genannten Bestandsprüfungen beziehen sich hierbei auf alle elektronischen Verfahren mit den Arbeitgebern.

Die konzeptionelle Umsetzung dieser Gemeinsamen Grundsätze erfolgt in einer temporären Arbeitsgruppe „AG Bestandsprüfungen“, die sich aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zusammensetzt. Als erster Sitzungstermin wird der 18.05.2015 festgelegt. Die Sitzung findet beim GKV-Spitzenverband in Berlin statt und wird um 10:00 Uhr beginnen.

Ziel ist es, bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 die Inhalte und Anlagen der Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Nr. 5 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2016 final zu beschreiben.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

4. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Versicherungsnummer-Abfrageverfahren bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

Es geht um die Möglichkeit für Arbeitgeber, in einem in der Vergangenheit bereits praktizierten - später eingestellten - Verfahren eine Anfrage nach einer unbekanntem Versicherungsnummer (VSNR) bei der DSRV zu übermitteln. Dadurch können bereits Erstmeldungen mit der richtigen VSNR abgegeben werden. Dieser Vorschlag resultiert aus den Ergebnissen im Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS).

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Entwurfes zum 5. SGB IV-ÄndG folgende Regelung in § 28a Abs. 3a SGB IV aufgenommen:

„Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches kann in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer des Beschäftigten oder Versorgungsempfängers vorliegt, im Verfahren nach Absatz 1 eine Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermitteln; die weiteren Meldepflichten bleiben davon unberührt. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt.“

Das Abfrageverfahren stellt demnach einen in sich abgeschlossenen Vorgang dar. Daher soll die Antwort auf die Abfrage entweder die bereits vorhandene VSNR oder einen Hinweis, dass noch keine VSNR vergeben wurde, enthalten.

Bei einer noch nicht vergebenen VSNR erfolgt die Anmeldung wie bislang ohne VSNR an die zuständige Einzugsstelle. Dadurch wird das Vergabeverfahren wie bisher ausgelöst. Das ermöglicht dem Arbeitgeber in jedem Fall eine fristgerechte Anmeldung.

Mit diesem Verfahren wird ein direkter Meldedialog zwischen Arbeitgebern oder Zahlstellen (Meldestellen) und der DSRV verfolgt. Dadurch können die folgenden Meldungen durch Aktualisierung der Stammdaten bei den Arbeitgebern schneller und sicherer erstellt werden.

Die DSRV hat zur Umsetzung des Abfrageverfahrens nach § 28a Abs. 3a SGB IV inzwischen eine interne Projektplanung aufgenommen und ist bereits im Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des Verfahrens.

Darüber hinaus wird die DSRV in die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015 einen Entwurf zur Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV, des gemeinsamen Rundschreibens und eine Datensatzbeschreibung zur weiteren Abstimmung einbringen. Ziel ist es, das Abfrageverfahren zum 01.07.2016 zu implementieren.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

5. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;

hier: Anpassungen infolge der Modifizierung des Qualifizierten Meldedialogs zum 01.01.2015

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 wurden unter TOP 1 u. a. die Änderungen im gemeinsamen Rundschreiben und dessen Anlagen infolge der Modifizierung des Qualifizierten Meldedialogs durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen. Dabei wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Dokumenten sowohl der Rechtsstand bis zum 31.12.2014 als auch ab dem 01.01.2015 abgebildet werden musste.

Aufgrund der Festlegung, dass ab dem 01.01.2015 keine GKV-Monatsmeldungen respektive Krankenkassenmeldungen für Zeiten bis zum 31.12.2014 von den Arbeitgebern und den Krankenkassen zu erstellen sind, ist im gemeinsamen Rundschreiben und in dessen Anlagen nunmehr ausschließlich der Qualifizierte Meldedialog mit dem Rechtsstand ab dem 01.01.2015 abzubilden.

Folgende Dokumente werden deshalb angepasst:

Gemeinsames Rundschreiben	Textteil
Anlage 3	Übersicht zu meldender Sachverhalte
Anlage 4	Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
Anlage 13	Datensatz Krankenkassenmeldung (vorher Anlage 13a)
Anlage 13b	Entfall

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2015 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

6. Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;

hier: Redaktionelle Änderung der Beschreibung zum Personengruppenschlüssel 105

Praktikanten, die während der Dauer eines Studiums als ordentlich Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten (Zwischenpraktikum), das in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, sind in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als Beschäftigte versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III). Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Ausschließlich in der Unfallversicherung besteht für die Zeit des Praktikums Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Bis zur Integration der Unfallversicherung in das Arbeitgebermeldeverfahren der Sozialversicherung nach § 28a SGB IV waren Zeiten eines versicherungsfreien Zwischenpraktikums nicht zu melden. Erst mit der Einführung des Absatzes 12 werden nunmehr auch Beschäftigte einbezogen, die ausschließlich in der Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungspflichtig sind. Eine entsprechende Erläuterung des Personenkreises, welcher auch die Zwischenpraktikanten umfasst, wurde in das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ unter Ziffer 1.1.7.1. aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Personengruppenschlüssel 190 eingeführt.

In der Beschreibung des Personengruppenschlüssels 105 (Praktikanten) in der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird die nunmehr unzutreffende Aussage getroffen, dass Zwischenpraktikanten aufgrund der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht zu melden sind. Es sollte eine entsprechende Anpassung mit Verweis auf die Verwendung des Personengruppenschlüssels 190 erfolgen.

Die Ausführungen zum Personengruppenschlüssel 105 in der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in Bezug auf Zwischenpraktikanten werden deshalb wie folgt angepasst:

„Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.“

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

7. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung des Staatsangehörigkeitsschlüssels (SASC) und Länderkennzeichens (LDKZ) für Hongkong sowie Neuaufnahme der Sonderwirtschaftszone Macau und Änderung der Staatsangehörigkeitsbezeichnung für Taiwan

Infolge der Änderungen in der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes (Stand: 01.01.2015) ist eine Anpassung der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vorzunehmen.

Staatsangehörige aus Hongkong werden bisher mit dem SASC 495* und dem LDKZ „HOK“ verschlüsselt. Für Staatsangehörige aus Hongkong sind diese Kennungen nur noch für Abmeldungen und Stornierungen zulässig. Seit dem 01.01.2014 ist der SASC 411 und das LDKZ „HKG“ gültig.

Bisher fehlt in der Anlage 8 die Sonderwirtschaftszone Macau. Seit dem 01.01.2014 ist für Staatsangehörige aus Macau der SASC 412 und das LDKZ „MAC“ gültig.

Die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit für Taiwan wurde vom Statistischen Bundesamt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt von "chinesisch (Taipeh)" auf "taiwanisch" geändert.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen werden die Anlage 8 und die Fehlerprüfungen DSME253 sowie DBME018 entsprechend angepasst.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.01.2016 festgelegt.

Hinsichtlich der in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014 unter Top 2 beschlossenen Anpassung der Anlage 8 an die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) einen weitaus höheren Anpassungsbedarf als bisher angenommen festgestellt. Insofern wird zunächst eine temporäre Arbeitsgruppe unter der

Federführung der BA eingesetzt, die sich mit den Auswirkungen des umfangreichen Anpassungsbedarfs, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Änderungen in der Kernprüfung, auseinandersetzt. Als erster Sitzungstermin wird der 29.09.2015 vereinbart und als Sitzungsort Saarbrücken festgelegt.

Ziel ist es, eine Angleichung der Anlage 8 an die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes zu erreichen und dabei eine erhöhte Anzahl von Fehlerabweisungen zu vermeiden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

8. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassungen zum 01.06.2015 aufgrund der Meldung eines zu Recht nicht vorhandenen Namens

In den Besprechungen des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.03.2013 (TOP 8) und am 17./18.09.2013 (TOP 7 und 8) wurde festgelegt, dass ab 01.06.2015 das „+“ als Wert für einen zu Recht nicht vorhandenen Namen in der Angabe zum Familiennamen, Vornamen und Geburtsnamen zugelassen wird. Die entsprechenden Fehlerprüfungen wurden ebenfalls definiert.

Im Rahmen der Entwicklung und Qualitätssicherung des neuen DEÜV-Kernprüfprogramms in der Programmiersprache Java wurde festgestellt, dass die seinerzeit beschlossenen Prüfungen durch eine Änderung der Prüfreihefolge vereinfacht werden können. Dies wird am Beispiel des Familiennamens erläutert:

- Zuerst wird geprüft, ob das Feld komplett leer ist. Falls ja, wird der Fehler DBNA005 ausgegeben.
- Ist das Feld nicht komplett leer, wird als nächstes geprüft, ob ein Pluszeichen vorhanden ist. Ist ein Pluszeichen vorhanden und nicht auf der ersten Stelle, wird der Fehler DBNA021 ausgegeben. Ist das Pluszeichen auf der ersten Stelle und der Rest sind nicht Leerzeichen, wird ebenfalls der Fehler DBNA021 ausgegeben. Ist das Pluszeichen auf der ersten Stelle und der Rest sind Leerzeichen, wird die Prüfung im Feld Familienname beendet.
- Die Beschreibung der Prüfung DBNA005 wird entsprechend geändert und die Prüfung DBNA021 direkt im Anschluss aufgeführt.

- Das Pluszeichen kann dann aus den Fehlerprüfungen DBNA014 und DBNA020 entfernt werden, da diese Prüfungen nur durchgeführt werden, wenn kein Pluszeichen vorhanden ist.

Die Fehlerprüfungen im Datenbaustein Name (DBNA) und im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) werden deshalb in der Anlage 9.4 entsprechend geändert.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2015 festgelegt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

9. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Prüfung der Einkommensgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigten

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz wurden die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage angehoben. Dies führt in der Folge dazu, dass auch die Zeitgrenze für ein unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigte für diese Übergangszeit von 2 auf 3 Monate erhöht wird.

Das Überschreiten der Höhe des maximal möglichen Entgelts für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist demnach meldezeitraumbezogen zu differenzieren. Die Fehlerprüfung in der Anlage 9.4 ist daher wie folgt anzupassen:

Änderung der Fehlerprüfung DBME105:

Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) gilt für Meldezeiträume bis 31.12.2014 bei einem Meldezeitraum von bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist für Meldezeiträume bis 31.12.2002 die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 Euro, ab 01.01.2003 die Grenze in Höhe von 14 Euro und ab 01.01.2013 die Grenze in Höhe von 15 Euro zu beachten.

Neue Fehlerprüfung DBME103

Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) gilt für Meldezeiträume ab dem 01.01.2015 bei einem Meldezeitraum von bis zu drei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum dreifachen Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze

der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 15 Euro zu beachten.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2015 festgelegt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

10. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassungen zum 01.01.2016 aufgrund der Änderung des Datensatzes Meldungen (DSME)

In der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014 (TOP 1) wurde der Aufbau des DSME in der Version 3 ab 01.01.2016 beschlossen. Die entsprechend angepassten Gemeinsamen Grundsätze wurden bereits durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt. Die erforderlichen Fehlerprüfungen wurden in einer temporären Arbeitsgruppe erarbeitet und werden nachfolgend erläutert. Die Fehlernummern und -texte sind im beigefügten Auszug des Entwurfs der Anlage 9.4 im Änderungsmodus beschrieben.

Feld VERSIONS-NR (Stellen 040-041 im DSME):

Hier ist mit Einsatz des neuen DSME nur noch die Versionsnummer „03“ zulässig.

Feld DATUM-VERARBEITUNG (Stellen 191-210 im DSME):

Das Verarbeitungsdatum ist grundsätzlich nicht durch den Ersteller des Datensatzes zu befüllen, sondern nur von der annehmenden (verarbeitenden) Stelle. Die Krankenkassen tragen ihr Verarbeitungsdatum bei der Weiterleitung von Arbeitgebermeldungen ein. Zusätzlich kann bei Meldungen, die von den Krankenkassen selbst erstellt werden (z. B. für Pflegepersonen), das Erstellungsdatum in das Feld eingetragen werden. Das Feld wird zunächst als Pflichtangabe soweit bekannt (K) definiert. Es werden die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum zugelassen.

Feld NEBENVERSIONS-NR (Stellen 211-212 im DSME):

Das Feld enthält die Information, nach welchem Redaktionsstand der Anlage 9.4 der Datensatz erstellt wurde. Aufgrund von unterjährigen Anpassungen sind dort die jeweils gültigen Redaktionsstände abzubilden.

Feld PRODUKT-IDENTIFIER (Stellen 213-219 im DSME):

Das Feld ist nur vom Arbeitgeber zu befüllen und wird durch die Krankenkassen weitergeleitet. Eine Prüfung der Gültigkeit findet bei den weitergeleiteten Arbeitgebermeldungen in der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) nicht mehr statt.

Feld MODIFIKATIONS-IDENTIFIER (Stellen 220-227 im DSME):

Das Feld ist nur vom Arbeitgeber zu befüllen und wird durch die Krankenkassen weitergeleitet. Eine Prüfung der Gültigkeit findet bei den weitergeleiteten Arbeitgebermeldungen in der DSRV nicht mehr statt.

Feld DATENSATZ-ID (Stellen 228-259 im DSME):

Die neue Datensatz-ID dient der eindeutigen Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller. Sie ist ausschließlich bei Fehlerrückmeldungen an den ursprünglichen Absender zu übermitteln. Der Zeichenvorrat wird analog dem Feld AKTENZEICHEN-VERURSACHER begrenzt.

Feld KENNZEICHEN-ADDITIONSPFLEGE (Stelle 47 im Datenbaustein DBME):

Durch die Pflegekasse ist hier anzugeben, wie viele Personen nicht erwerbsmäßig gepflegt werden. Entweder liegt keine Additionspflege vor (Angabe „0“) oder es werden mehr als 1 Person (Angaben „2“ bis maximal „9“) gepflegt. Bei Meldungen ungleich den Personengruppen 207 oder 208 darf nur die Grundstellung („0“) übermittelt werden.

Änderungen im Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV):

Die Felder KVG, LFDEG, BBGRU-KUG, KENNZGLE-SV, RJEG und BBGRU-ATG werden zum 01.01.2016 in Reservfelder umgewidmet. Die Fehlerprüfungen der vorgenannten Felder sind entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist die Fehlerprüfung DBKV044 in der Form anzupassen, dass der Zeitraum-Beginn nicht vor dem 01.01.2015 liegen darf. Die Fehlerprüfungen DBKV046, DBKV144, DBKV152, DBKV164, DBKV174 und DBKV184 können aufgrund der geänderten Fehlerprüfung DBKV044 entfallen.

Das Feld BEITRAGSGRUPPE wird in ein numerisches Feld geändert, so dass die Prüfung DBKV140 entfallen kann. In der Prüfung DBKV142 entfällt der Zeitraumbezug.

Im Feld KENNZ-RECHTSKREIS entfällt ebenfalls der Zeitraumbezug in der Prüfung DBKV150.

Die Fehlerprüfungen in der Anlage 9.4 werden entsprechend angepasst.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2016 festgelegt.

Die Veröffentlichung der insoweit geänderten Anlage 9.4 erfolgt mit der Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015. Ein Entwurf der geänderten Fehlerprüfungen ist als Anlage beigefügt.

Anlage

- unbesetzt -

Prüfungen des Meldedatensatzes DSME und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.4 Datensatz: DSME - Datensatz Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME	Zulässig ist „DSME“. Fehlernummer: DSMEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVBTA“, „KTTRV“, „RVTKT“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „ZFTRV“, „RVTFZ“, „BDTKV“ oder „KVTBD“. Fehlernummer: DSME004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren KVNR = Vergabe Krankenversicherungsnummer RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber	Zulässig ist „DEUEV“, „KVNR“ oder „RVSNR“. Fehlernummer: DSMEv05 Das Verfahren „Vergabe Krankenversicherungsnummer“ (VF = „KVNR“) ist nur bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „RVTKV“, „KVTWL“ und „WLTKV“ zulässig. Fehlernummer: DSME010 Das Verfahren „Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber“ (VF = „RVSNR“) ist bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „BATKV“, „KTTRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“ und „ZFTRV“ unzulässig. Fehlernummer: DSMEv06
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) oder der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“, - der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur „90209055“, - der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) ist nur „66667777“, - der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) ist nur „76641777“, - der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „66667777“ und - der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) ist nur „66667777“ zulässig. <p>Fehlernummer: DSME032</p> <p>Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv20</p>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME040 Zulässig ist nur der Wert „03“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.</p> <p>Fehlernummer: DSME042</p>
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	<p>Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:</p> <p>jhjmmtt (Datum) hmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME054</p> <p>Die Uhrzeit muss logisch richtig sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME056</p>

Gelöscht: 02

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
191-210	020	n	K	DATUM- VERARBEI- TUNG VD	Zeitpunkt der Verarbeitung des Datensatzes in der Form: <u>jhjimmmt (Datum)</u> <u>hhmmss (Uhrzeit)</u> <u>mmsms (Mikrosekunde)</u> <u>(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)</u>	Zulässig ist die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DSME620 Bei Meldungen ungleich Grundstellung darf das Verarbeitungsdatum nicht kleiner als das Erstellungsdatum (ED) sein. Fehlernummer: DSME622 Bei Meldungen ungleich Grundstellung muss die Uhrzeit logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME624
211-212	002	n	M	NEBENVERSI- ONS-NR NEVERNR	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes (Laufende Versionierung der Anlage 9.4) 01 - 99	Zulässig sind nur die Werte „5x“ oder „5x“. Fehlernummer: DSME630
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemunter-suchte Programm, vergeben.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSMEv82 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSME635
220-227	008	an	m	MODIFIKATI- ONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSMEv84 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) und ungleich Grundstellung muss das Erstellungsdatum der Datei im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSMEv86 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSME640

<u>Stellen</u>	<u>Lg</u>	<u>Typ</u>	<u>Art</u>	<u>Name</u>	<u>Inhalt / Erläuterung</u>	<u>Prüfungen</u>
<u>228-259</u>	<u>032</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>DATENSATZ-ID</u> <u>DS-ID</u>	<u>Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller</u>	<u>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.</u> Fehlernummer: DSME645
<u>260-359</u>	<u>100</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>	<u>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</u> Fehlernummer: DSME650
<u>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</u>						
<u>360-459</u>	<u>100</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>	<u>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</u> Fehlernummer: DSME660
<u>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind</u>						
<u>460-559</u>	<u>100</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>	<u>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</u> Fehlernummer: DSME670

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
560-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184, 189 und 360 bis 559.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB – Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBUV - Unfallversicherung - DBKS - Knappschaft/See - DBSO - Sofortmeldung - DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung <p>Datenbausteine für die Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBSV - Sozialversicherungsausweis - DBVR - Vergabe/Rückmeldung - DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte 	<p>Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 180, 184, 189 und 360 bis 559) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.</p> <p>Die Länge des variablen Datenbausteins DBUV - Unfallversicherung ergibt sich aus Addition der Länge des festen Teils des DBUV (020) mit dem Ergebnis aus der Multiplikation des Feldes „ANZAHL-UV“ im DBUV mit der Länge des Wiederholteils im DBUV (071).</p> <p>Die Länge des variablen Datenbausteins DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplikation des Feldes „ZAEHLER“ im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei“ im DBRG (206).</p> <p>Fehlernummer: DSME910</p>
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>	

Gelöscht: <sp>191

Gelöscht: 189

Gelöscht: und 189

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

9.4.1 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME	Zulässig ist „DBME“. Fehlernummer: DBME001 Zulässig ist nur die Datenlänge 46. Fehlernummer: DBME910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME010 Listemeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = 202“) ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) dürfen nur in Verbindung mit gleichzeitigen An- und Abmeldungen wegen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „40“) abgegeben werden. Fehlernummer: DBME012 Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) zulässig. Fehlernummer: DBME013 Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ - „13“ und KENNZST = „N“) sind im Feld Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC im DSME = „138“), Serbien-Montenegro (SASC im DSME = „132“), Serbien (SASC im DSME = „133“), Sudan (SASC im DSME = „276“), Cookinseln (SASC im DSME = „527“), Niue (SASC im DSME = „533“) oder abhängige Gebiete (SASC = „195“, „199“, „295“, „299“, „395“, „399“, „495“, „499“, „595“ oder „599“) unzulässig. Fehlernummer: DBME018

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“), – ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und – ungleich von der Bundeswehr (PERSGR im DSME ungleich „301“, „302“ und „305“) und – ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und <p>– für Zeiten vor 1999 (ZREN < 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG < 01.01.1999)</p> <p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich „001“ - „099“ und „987“ Fehlernummer: DBME162 – und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = „001“ – „099“ oder „987“. Fehlernummer: DBME164 <p>Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) ist nur „W“ zulässig. Fehlernummer: DBME168</p>
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	<p>Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter</p> <p>N = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i> J = <i>Mehrfachbeschäftigter</i></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME170</p> <p>Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME172</p>
<u>047-047</u>	<u>001</u>	<u>n</u>	<u>M</u>	<u>KENNZZEICHEN- ADDITIONS- PFLEGE KENNZAP</u>	<p><u>Kennzeichen Additions- pflege</u></p> <p><u>Grundstellung = keine Additions- pflege</u></p> <p><u>2-9 = Anzahl der zu pflegenden Personen</u></p>	<p><u>Zulässig ist die Grundstellung (Null) oder „2“ – „9“.</u> Fehlernummer: DBME175</p> <p><u>Bei Meldungen ungleich den Perso- nengruppen „207“ oder „208“ ist nur die Grundstellung zulässig.</u> Fehlernummer: DBME177</p>
<u>048-147</u>	<u>100</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>	<p><u>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</u> Fehlernummer: DBME180</p>

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Abstand Vor: 3 pt

Formatiert: Abstand Vor: 3 pt

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

9.4.12 Datenbaustein: DBKV – Krankenversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV	Zulässig ist „DBKV“. Fehlernummer: DBKV001 Zulässig ist nur die Datenlänge 150. Fehlernummer: DBKV910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBKV010
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBKV020
008-009	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV030 Zulässig sind nur Werte kleiner 31. Fehlernummer: DBKV032 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBKV = „N“) und einem laufenden Entgelt (LFDEG) größer „0“ ist die Grundstellung („00“) unzulässig. Fehlernummer: DBKV034 Bei Meldungen mit einem – laufenden Entgelt zur KV/PV (LFDKV), – laufenden Entgelt zur RV (LFDREV) oder – laufenden Entgelt zur ALV (LFDVAV) größer „0“ ist die Grundstellung („00“) unzulässig. Fehlernummer: DBKV036

Gelöscht: KV-GRUND¶
KVGD

Gelöscht: Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der KV-Daten.¶
Grundstellung (00) = ohne Besonderheiten¶
01 = GKV-Monatsmeldung für unständig Beschäftigte ¶
02 = GKV-Monatsmeldung bei nicht vollständigem Sozialausgleich

Formatiert: Abstand Vor: 0
pt

Gelöscht: Zulässig sind nur numerische Zeichen.¶
Fehlernummer: DBKV020¶
Zulässig sind die Werte „00“ (Grundstellung), „01“ oder „02“.¶
Fehlernummer: DBKV022¶
Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) nach dem 31.12.2014 ist nur die Grundstellung („00“) zulässig.¶
Fehlernummer: DBKV024

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG-KV	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form:</p> <p>jhjmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBKV040</p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben.</p> <p>Fehlernummer: DBKV042</p> <p>Der Zeitraum-Beginn darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBKV044</p>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN-KV	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form:</p> <p>jhjmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBKV050</p> <p>Bei den Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBKV052</p> <p>Zeitraum-Ende muss größer oder gleich dem Zeitraum-Beginn sein.</p> <p>Fehlernummer: DBKV054</p> <p>Zeitraum-Beginn und Zeitraum-Ende müssen im selben Kalendermonat liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBKV056</p>

Gelöscht: 2

Gelöscht: ¶
Bei Meldungen mit einem Erstellungsdatum (ED im DSME) nach dem 31.12.2014 ist nur ein Zeitraum-Beginn nach dem 31.12.2014 zulässig.¶
Fehlernummer: DBKV046

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBKV060
034-041	008	n	M	EINMALIGES-ENTGELT EZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent; in der Form: nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV070
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBKV080

Gelöscht: LAUFENDES-ENTGELT
LFDEG

Formatiert: Abstand Vor: 0 pt

Gelöscht: Laufendes Entgelt in Eurocent; in der Form:
nnnnnnnn

Gelöscht: Zulässig sind nur numerische Zeichen.
Fehlernummer: DBKV060
Bei Meldungen ungleich Stornierungen erfolgt eine Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK).
Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung bzw. bei Meldungen von knappschaftlichen Arbeitgebern (BBNRVU im DSME beginnend mit „098“ oder „980“) der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:
$$\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$$

„Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3).
Fehlernummer: DBKV062
Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) nach dem 31.12.2014 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.
Fehlernummer: DBKV064

Gelöscht: 049

Gelöscht: 008

Gelöscht: BEITRAGS-BEMESSUNGS-GRUNDLAGE
KURZ-
ARBEITERGELD
BBGRU-KUG

Gelöscht: Beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 163 Absatz 6 SGB VI in Eurocent; in der Form:
nnnnnnnn

Gelöscht: Zulässig sind nur numerische Zeichen.
Fehlernummer: DBKV080
Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) nach dem 31.12.2014 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.
Fehlernummer: DBKV082

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
▼	▼	▼	▼			
▼	▼	▼	▼			
▼	▼	▼	▼			

Gelöscht: 050-050

Gelöscht: 001

Gelöscht: n

Gelöscht: M

Gelöscht: KENNZ-
GLEITZONE
KENNZGLE-SV

Gelöscht: Kennzeichen, dass der Beschäftigte Entgelte im Sinne der Gleitzoneverordnung erhält:
 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone
 1 = Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone

Gelöscht: Zulässig sind nur numerische Zeichen.
Fehlernummer: DBKV090
 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBKV) sind nur die Werte „0“ oder „1“ zulässig.
Fehlernummer: DBKV092
 Bei Meldungen für
 <#>Auszubildende (PERSGR im DSME = „102“, „121“ oder „122“),
 <#>Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (PERSGR im DSME = „123“),
 <#>Beschäftigte in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „103“),
 <#>Praktikanten (PERSGR im DSME = „105“),
 <#>behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR im DSME = „107“),
 <#>Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR im DSME = „111“),
 <#>behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integr...

Gelöscht: 051-051

Gelöscht: 001

Gelöscht: an

Gelöscht: M

Gelöscht: RESERVE

Gelöscht: Reservefeld

Gelöscht: Bei Meldungen ungleich Stornierungen ... [2]

Gelöscht: 052-052

Gelöscht: 001

Gelöscht: an

Gelöscht: M

Gelöscht: RESERVE

Gelöscht: Reservefeld

Gelöscht: Bei Meldungen ungleich Stornierungen ... [3]

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
069-072	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	Beitragsgruppen-schlüssel gemäß Anlage 1 hnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle, jedoch nicht die Kombination „0000“. Fehlernummer: DBKV142

- Gelöscht: 053-060
- Gelöscht: 008
- Gelöscht: an
- Gelöscht: m
- Gelöscht: REGELMAESSIGES JAHRES-ENTGELT . R/JEG
- Gelöscht: Regelmäßiges Jahresentgelt in Eurocent; in der Form: nnnnnnn
- Gelöscht: Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2014 sind nur numerische Zeichen zulässig. Fehlernummer: DBKV120
- Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV nach dem 31.12.2012 und dem Wert „1“ im Feld KENNZGLE-SV ist nur ein Wert größer Null zulässig. Fehlernummer: DBKV122
- Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV vor dem 01.01.2013 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBKV124
- Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) nach dem 31.12.2014 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBKV126
- Gelöscht: 061-068
- Gelöscht: 008
- Gelöscht: an
- Gelöscht: M
- Gelöscht: BEITRAGSBE-MESSUNGSGRUNDLAGE ENTGELT ALTERSTEILZEIT . BBGRU-ATG
- Gelöscht: Beitragspflichtige Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Aufstockungsbeträgen nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI in Eurocent; in der Form: nnnnnnn
- Gelöscht: Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2014 sind nur numerische Zeichen zulässig. Fehlernummer: DBKV130
- Bei Meldungen mit einem ... [4]
- Gelöscht: a
- Gelöscht: Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV nach dem 31.12.2012 sind nur num ... [5]
- Formatiert: Abstand Vor: 0 pt
- Gelöscht: zulässig
- Gelöscht: Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV vor dem 01.01 ... [6]
- Gelöscht: 24.06.
- Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
073-073	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin	Zulässig ist nur „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBKV150
074-081	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT KV/PV LFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV160 Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel: $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche KV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der KV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3). Fehlernummer: DBKV162

Gelöscht: Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV nach dem 31.12.2012

Gelöscht: zulässig

Gelöscht: ¶
Bei Meldungen mit einem ZRBG-KV vor dem 01.01.2013 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.¶
Fehlernummer: DBKV152

Gelöscht: ¶
Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) vor dem 01.01.2015 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.¶
Fehlernummer: DBKV164

Gelöscht: 24.06.

Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV LFDRV	<p>Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent</p> <p>Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBKV170</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung bzw. bei Meldungen von knappschaftlichen Arbeitgebern (BBNRVU im DSME beginnend mit „098“ oder „980“) der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ <p>„Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3).</p> <p>Fehlernummer: DBKV172</p>

Gelöscht: ¶
Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) vor dem 01.01.2015 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.¶
Fehlernummer: DBKV174

Gelöscht: 24.06.
Gelöscht: x

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV LFDV	<p>Laufendes Entgelt zur ALV in Eurocent</p> <p>Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBKV180</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ <p>„Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3).</p> <p>Fehlernummer: DBKV182</p>
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p>Fehlernummer: DBKV290</p>

Gelöscht: ¶
Bei Meldungen mit einem Zeitraum-Beginn (ZRBG-KV) vor dem 01.01.2015 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.¶
Fehlernummer: DBKV184

[Geben Sie ein Zitat aus dem Dokument oder die Zusammenfassung eines interessanten Punkts ein. Sie können das Textfeld an einer beliebigen Stelle im Dokument positionieren. Verwenden Sie die Maus zum Verschieben.]

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

11. Änderung der Anlage 9.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Einführung eines Pflegeunterstützungsgeldes auf Grundlage des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde unter anderem ein Pflegeunterstützungsgeld als Entgeltersatzleistung eingeführt. Das Gesetz ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird an die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation benötigen (Arbeitsverhinderung gem. § 2 Pflegezeitgesetz), gekoppelt. Die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV während des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld nicht als fortbestehend. Der Bezug von Pflegeunterstützungsgeld begründet die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und ist durch die Leistungsträger (soziale oder private Pflegeversicherung) zu melden (§ 191 Nr. 2 SGB VI i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 DEÜV).

Die erforderlichen Regelungen für das Verfahren zwischen den beteiligten Organisationen werden zur Zeit durch den GKV-Spitzenverband, der Bundesagentur für Arbeit, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund in einer gemeinsamen Verlautbarung „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI“ zusammengefasst, die im März final abgestimmt wird.

Da es sich bei dem Pflegeunterstützungsgeld um eine Entgeltersatzleistung handelt, ist der Bezug mit dem Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (DSAE) und dem Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ) zu übermitteln. Hierfür sind folgende Anpassungen in der Anlage 9.5 notwendig:

Einführung neuer Leistungsarten:

Für die Meldung des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld werden zwei neue Leistungsarten im Datenbaustein DBEZ benötigt, damit die Beitragstragung im Fall einer Beitragsersatzung differenziert werden kann.

12 = Pflegeunterstützungsgeld ohne anteilige Beitragstragung durch einen Beihilfeträger

13 = Pflegeunterstützungsgeld mit anteiliger Beitragstragung durch einen Beihilfeträger

Änderung der Prüfung DSAE004:

Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „KTTRV“, „RVTKT“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“, UETBF“, „PVTRV“, oder „RVTPV“.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Im Feld VFMM im Vorlaufsatz sind nur die Werte KVTWL, KVTRV, BATRV, RVTBA, KTTRV, RVTKT, BFTDS, DSTBF, SOTBF, UETBF, PVTRV oder RVTPV zulässig

Änderung der Prüfung DSAE022:

Bei Meldungen

- der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“ oder „12621621“,
- von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“ oder
- der privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) in den ersten 3 Stellen „996“

lauten.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben

Änderung der Prüfung DSAE032:

Bei Meldungen

- der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) oder der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „98094032“,
- der Bundesagentur für Arbeit an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) nur „66667777“,
- der Kommunen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KTTRV“) nur „66667777“,

- der privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) nur „66667777“,
- der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) nur „76641777“ und
- der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „RVTPV“) in den ersten 3 Stellen nur „996“

zulässig.

Fehlerkurztext: BBNREP in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig

Fehlerlangtext: Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben

Änderung der Prüfung DSAEv35:

Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Sondersversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) sowie der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „JETBF“) an die Deutsche Rentenversicherung Bund ist nur der Wert „0“ zulässig.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Bei Meldungen von den Krankenkassen oder sonstigen Stellen ist im Feld FEHLER-KZ nur der Wert 0 zulässig

Änderung der Prüfung DSAE124:

Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Bei Meldungen zur Rentenversicherung sind im Feld VSTR nur die Werte 0A, 0B, 0C oder 0G zulässig

Neue Prüfung DSAE159:

Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein.

Fehlerkurztext: BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse

Fehlerlangtext: Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = PVTRV) muss die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen 996 sein

Änderung der Prüfung DSAE406:

Bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) und von den privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „N“ zulässig.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Bei Meldungen an die Rentenversicherung mit dem VFMM im VOSZ = SOTBF, UETBF oder PVTRV ist nur N zulässig

Änderung der Prüfung DSAE416:

Bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) und von den privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „J“ zulässig.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Bei Meldungen an die Rentenversicherung mit dem VFMM im VOSZ = SOTBF, UETBF oder PVTRV ist nur J zulässig

Änderung der Prüfung DBEZ020:

Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „12“, „13“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Zulässig sind nur die Leistungsarten 00 - 04, 06, 07, 09, 12, 13, 21 - 23, 25 – 33, 40 – 46 oder 50

Neue Prüfung DBEZ021:

Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „12“ oder „13“ zulässig.

Fehlerkurztext: LEAT ungleich 12 oder 13 bei Meldungen der PKV

Fehlerlangtext: Die privaten Pflegekassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 12 oder 13 abgeben

Änderung der Prüfung DBEZ022:

Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01“, „04“, „07“, „12“ oder „13“ zulässig.

Fehlerkurztext: LEAT ungleich 00, 01, 04, 07, 12 oder 13 bei Meldungen der KV

Fehlerlangtext: Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04, 07, 12 oder 13 abgeben

Neue Prüfung DBEZ037:

Bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld (LEAT = „12“ oder „13“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2015 liegen.

Fehlerkurztext: ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2015 bei LEAT = 12 oder 13

Fehlerlangtext: Bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2015 liegen

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2015 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015

12. Neue Einsatztermine für das DEÜV-Kernprüfprogramm ab dem 01.01.2016

Das DEÜV-Kernprüfprogramm wird zurzeit durch die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Regel zweimal im Jahr aktualisiert. Als Einsatzzeitpunkte wurden seinerzeit der 01.06. und 01.12. festgelegt, wodurch eine Diskrepanz zu den übrigen Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und der Sozialversicherung entsteht. Die dort eingesetzten Kernprüfprogramme werden in der Regel zum 01.07. und 01.01. aktualisiert.

In der Vergangenheit wurden durch die Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die damit einhergehenden Friktionen beim Einsatz neuer Programmversionen thematisiert und in der Folge auf eine Vereinheitlichung der Einsatztermine der Kernprüfprogramme hingewirkt.

Die Einsatztermine der DEÜV-Kernprüfung werden deshalb analog zu den übrigen Arbeitgebermeldeverfahren auf den 01.01. und 01.07. eines Jahres festgelegt.

Die Umstellung der Einsatztermine erfolgt zum 01.01.2016.

- unbesetzt -